

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

SO Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 (3) BauNVO

Baugrenzen

Verkehrsflächen

(Parkolātze Fahrbahn und Fußweg)

Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbest

Öffentlicher Parkolat Fußgängerbereich

Hauptverteilungsleitungen, unterirdisch gemäß § 9 (1) 13 BauGB

- Regenwasse

Grünflächen

Grünflächen gemäß § 9 (1) 15 BauGB

Spielplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Grenze des Überschwemmungsgebietes HQ 100

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Baum Bestand

Baum Neuanptanzung

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

---- Flurgrenze

Flurstücksgrenze, vorhander

F1 Nummer der Grünfläche, z.B. 1

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen sowie Betriebs- und Erschließungsflächen gem. § 9 (1) 4 und 22 Bau GB

Abriss Gebäude

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 BauGB

Die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Sandstraße" tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alle übrigen Festsetzungen der seit dem 19.12.2019 rechtskräftigen 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Sandstraße", die von der 2. Änderungspla-nung nicht betroffen sind, behalten ihre Gültigkeit.

Im Rahmen der 2. Änderungsplanung sind folgende Änderungen vorgesehen:

Korrektur der zulässigen Höhe baulicher Anlagen zur Errichtung eines Wohngeschosses im Bereich des Teilgebietes 3

Um ein weiteres Wohrgeschoss im Bereich des Parkhauses (TG 3) errichten zu können, darf die festgesetzte Flachdachhöhe im Teilgebiet 3 von 13,50 m um 2,75 m überschritten werden. Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen im TG 3 wird begrenzt auf: 16,25 m

2. Ausbildung des Wohngeschos ses im Bereich des Teilgebietes 3

Das oberste Geschoss (Wohngeschoss) im Bereich des Teilgebietes 3 ist gegen-über der nordwestlichen sowie der stidwestlichen Außenwand des Parkhauses um mindestens 2,5 m und zur stidwestlichen Außenwand des Parkhauses um mindesten 3,5 m zurückzuse

Die zur Sandstraße gelegene Außenwand des obersten Geschosse ist um mindesten 5 0 m zurückzusetzen

Die vorgenannten Abstände gelten nicht für Treppenhäuser

3. Korrektur der Zweckbestimmung im Bereich des Teilgebietes 3:

Sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 11 (3) BauNVO mit der Zweckb mung "Parkhaus, Stellplätze Wohnnutzung"

Das Sondergebiet (TG3) dient ausschließlich der Unterbringung eines Parkhauses sowie einer Stellplatzanlage. Im Bereich des Parkhauses wird ein Obergeschoss zugelassen, das der Unterbringung von Wohrflächen vorbehalten ist.

Festlegung einer Baugrenze im nordöstlichen Bereich der Sondergebietsflä-che des Teilgebietes 2

Es wird eine weitere Baugrenze mit der Positionsnummer ⑤ für die auskragenden Obergeschosse dargestellt, die wie folgt erläutert wird:

⑤ Baugrenze für das auskragende Obergeschoss

Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Absatz 4 BauGB in Verbin-dung mit § 91 Hessische Bauordnung

Gebäudegestaltung

Parkhaus (TG 3)

Die Außerflassaden des Parkhauses sind unter Einsatz waagerechter sowie licht-durchlässiger Elemente zu gliedem und zu gestalten.

Die Außenfassade des Parkhauses (TG 3) zur Sandstraße durch eine Begrünung

der Fassade wie folgt zu gestalten:
- Fassadenbegrünung: m
- Pflanzen: p mittels Rankgerüst aus Edelstahl pro 6 lfd. Meter Fassadenlänge ist mind. eine Kletter, Rank- oder Schlingpflanze (Mindest-qualität 2x) zu pflanzen.

Pflanzenauswahl:

- Priarzenauswahi:
 Klette pfilanzen
 Hedera helix (Efeu)
 Parthenocissus Vicuspitata Veichtii (Wilder Wein)
 Rank- und Schlingofflanzen
 Aristolochia durior (Pfeifenwinde)
 Clematis spec.

- Humulus lupulus (Gem. Hopfen) - Lonicera periclymenum (Geißblatt)

Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung:

- Baunutzung sverordnung (BauNVO) - Planzeichenverordnung (PlanzV) - Hessische Bauordnung (HBO)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. dem Hess. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB hat die Stadtverordnetenversamm-lung der Stadt Melsungen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Sandstra-ße", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Fest-setzungen als Satzung beschlossen.

Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.10.2021 den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Sandstraße" gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 16.10.2021 bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB aufgestellt. Nach § 3 Abs. 2 BauGB i. d. gültigen Fassung wurde der Öffentlichkeit in der Zeit vom 25.10.2021 bis 26.11.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ziele und Zwecke der Planung sowie Ort und Dauer der Auslegung wurden am 16.10.2021 öffentlich bekannt gegeben.

Sazungsbeschiuss Nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die Stadtverordneten-versammlung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Sandstraße" mit Be-gründung in ihrer Sitzung am 00.00.2022 als Satzung gem. § 10 BauGB be schlos-

ungen, den	
	Rümermeister

Ausfertigungsvermerk
Die vorliegende Ausfertigung des Bebauungsplanes entspricht der von der Stadt-verordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 00.00.2022 beschlossenen Sat-

Melsungen, den Bürgermeister

Be kanntmachun o/Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde am _ ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis zur Bekanntmachung

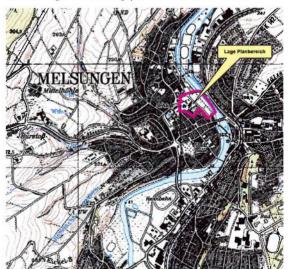
Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des chennutzungsparans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baucab beachtliche währiget der Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Melsungen, den ____ Bürgermeister

Stadt Melsungen

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Sandstraße"



0134-2 - Stand: 08.12.2021



Büro für Stadtbauwesen

Dipl. Ing. Helmut Meißner Städtebauarchitekt - Stadtplaner Hühnefelder Straße 20 - 34295 Edermünde Tel 05655/ 969 0110 - Fax 05665/ 969 0113 - mail: meissner-sbw@t-online.de